

S t e l l u n g n a h m e

zum Referentenentwurf für ein "Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)"

Berlin, den 20. Mai 2005

Das Bestreben der Bundesregierung, mit dem „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ die derzeit auf verschiedene Datenbanken aufgeteilte amtliche Unternehmenspublizität in zeitgemäße, kostengünstigere und benutzerfreundlichere Systeme zu überführen, ist zu begrüßen. Durch eine Umstellung auf eine elektronische Registerführung würden die derzeitigen Informationserschwerisse sowie die Intransparenz bei publizitätspflichtigen Daten abgebaut werden. Das EHUG stellt zugleich einen Beitrag zum Bürokratieabbau dar.

I. Elektronische Bekanntmachung von Registereintragungen ist überfällig

Insbesondere die vorgesehene elektronische Bekanntmachung von Registereintragungen (§ 10 HGB-RefE) wird nachdrücklich unterstützt. Sie folgt der internationalen und europäischen Rechtsentwicklung, die eine stärkere Transparenz von Unternehmensdaten und Nutzung elektronischer Medien zum Ziel haben. Zudem dürfte sie für Unternehmen mit wesentlich geringeren Kosten verbunden sein als die bisherige Veröffentlichung in Papierform.

Die bisherige Form der Bekanntmachung ist überholt und kann im Zeitalter der über den lokalen Raum hinausgewachsenen wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht annähernd das leisten, was das Internet als Zukunftsmedium bietet. Die elektronische Publizität ist einfach sowie überall und dauerhaft verfügbar. Durch gezielte Suche sind die gewünschten Informationen rasch erhältlich. Sie können europa- und weltweit abgerufen werden.

Die Printmedien ermöglichen dagegen keine dauerhafte Information und weisen nur eine nationale, in aller Regel sogar nur örtliche Verbreitung auf. Wirtschaftsteilnehmer wissen nicht, in welcher Zeitung oder Ausgabe die Offenlegung erfolgt. Ein dem Internet entsprechender Informationsstand könnte nur durch Abonnement, Prüfung und Archivierung aller relevanten Zeitungen in Europa erreicht werden. Printmedien haben lediglich reaktiven Charakter, das Internet kann hingegen aktiv genutzt werden.

II. Einreichungsfrist für Jahresabschlüsse an die EU-Transparenzrichtlinie angleichen

Gemäß § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB-RefE ist eine Verkürzung der Einreichungsfrist für die Jahresabschlüsse kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften auf drei Monate nach dem Abschlussstichtag vorgesehen. Über § 340I HGB gilt diese Verpflichtung auch für alle kapitalmarktorientierten Kreditinstitute, unabhängig von deren Rechtsform. Eine kurze Einreichungs- und damit Veröffentlichungsfrist halten wir grundsätzlich für eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und Stärkung des Anlegerschutzes. Allerdings sollte im Interesse einheitlicher Fristen auf europäischer und nationaler Ebene eine Angleichung an die in Art. 4 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109/EG) vorgesehene Frist von vier Monaten – die sich als Ergebnis der Konsultation zur Transparenzrichtlinie herausgebildet hat – erfolgen.

Ergänzend weist der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft darauf hin, dass für Versicherungsunternehmen eine verlängerte Frist beibehalten werden sollte. Versicherungsunternehmen sind vor allem auf Grund der Besonderheiten des Rückversicherungsgeschäfts bereits für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 341a Abs. 1 und 5 HGB verlängerte Fristen eingeräumt. Ähnliches gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht nach § 341i Abs. 3 HGB. Diesen Besonderheiten sollte auch bei den Fristen zur Einreichung beim elektronischen Bundesanzeiger Rechnung getragen werden. Infolgedessen sollte § 341I so gefasst werden, dass § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB nicht zur Anwendung kommt.

III. Sicherstellung der EU-Kompatibilität des Unternehmensregisters

Soweit mit dem EHUG in Umsetzung von Artikel 21¹ der Transparenzrichtlinie ein elektronisches Unternehmensregister (§ 8 HGB-RefE) geschaffen werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass hierzu gegenwärtig noch umfangreiche Konsultationspapiere des Committee of European Securities Regulators (CESR) diskutiert werden; die Arbeiten an den Level II-Maßnahmen zur Transparenzrichtlinie sind mithin noch nicht abgeschlossen. Sichergestellt werden sollte, dass die geplanten Regelungen zum Unternehmensregister mit den zu erwartenden europäischen Vorgaben konform gehen.

¹ Im Referentenentwurf als Artikel 17 zitiert.

Es zeichnet sich jedoch bereits ab, dass der vorliegende Referentenentwurf von den Überlegungen von CESR abweicht: So entscheidet sich der Referentenentwurf laut Begründung² für die Verbreitung der regelmäßigen und laufenden Kapitalmarktnachrichten der Emittenten für ein so genanntes Plattformmodell. Danach sollen die entsprechenden Daten beim elektronischen Bundesanzeiger, der als Quellmedium bezeichnet wird, gebündelt werden (Erstveröffentlichung). Die Auswertung und Weiterverbreitung soll dann jedermann möglich sein (Zweitverwertung). Das Plattformmodell kann folglich auch als „Pull-Modell“ bezeichnet werden, da derjenige, der sich informieren will, aktiv auf die Plattform zugreifen und sich die Informationen dort herunterladen muss. In der Entwurfsbegründung zu Artikel 7 Nr. 1 und 2, womit einige Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes geändert werden, wird dann festgestellt, dass die Veröffentlichung kapitalmarktrechtlicher Informationen über den elektronischen Bundesanzeiger in der oben geschilderten Weise vollständig die Bedingungen des Artikel 21 Abs. 1 der EU-Transparenzrichtlinie erfüllen. Dies scheint jedoch nicht der Fall zu sein, wenn das aktuelle Konsultationspapier CESRs zu Implementierungsmaßnahmen zur Transparenzrichtlinie von April 2005³ als Leitlinie zu Grunde gelegt werden würde.

Dort schlägt CESR zur Umsetzung von Art. 21 Abs. 1 der Transparenzrichtlinie ein als „Push-Modell“ zu bezeichnendes Informationssystem vor (Rdn 39 bis 76). Insbesondere in Rdn 47 wird deutlich, dass der Emittent seine Verpflichtungen nach Artikel 21 der Richtlinie in der Regel erst dann erfüllt, wenn er verschiedene Distributionskanäle wie Presseagenturen, weit verbreitete Zeitungen und Finanzmarkt-Webseiten benutzt. Dabei geht CESR davon aus, dass diese Distributionskanäle zumindest die jeweiligen nationalen und europäischen „Schlüsselanbieter“ beinhalten. Jedenfalls soll danach nicht der Adressat der kapitalmarktrelevanten Meldungen gezwungen sein, sich die Information aktiv zu suchen, sondern sie soll auf verschiedenen Kanälen zu ihm gebracht werden. Die Verantwortlichkeit der Emittenten endet in der Vorstellung CESRs deshalb auch erst, wenn die Informationen die Medien tatsächlich erreicht haben. Es ist deshalb fraglich, ob der Gesetzesentwurf, soweit er das Unternehmensregister betrifft, den europäischen Vorgaben, wie sie sich zurzeit darstellen, genügen würde. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Regelungen zum elektronischen Unternehmensregister die zu erwartenden Level 2-Maßnahmen zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie berücksichtigen. Andernfalls steht zu befürchten, dass die betroffenen Unternehmen nach Abschluss der Arbeiten von CESR ihre Informationspraxis möglicherweise neu organisieren müssten, was mit zusätzlichen Kosten verbunden wäre.

IV. Reduzierung der Angabepflichten aus Datenschutzgründen

In Artikel 11 Nr. 1 a) EHUG-RefE (Änderung von § 37 AktG) sollte jedenfalls die Angabe des Geburtsdatums des Aufsichtsratsmitgliedes aus Datenschutzgründen entfallen. Diese Angabe ist

² Ziffer B.III.3. der Entwurfsbegründung.

³ Referenz-Nr.: CESR 05-267 abrufbar unter www.CESR-EU.org.

wohl typischerweise nicht zur Identifizierung erforderlich. Entsprechendes gilt für Art. 11 Nr. 7, Art. 12 Nr. 5 b) und Art. 13 Nr. 3 a) EHUG-RefE.
